

REZENSIONEN

Zuletzt sind zwei Bücher erschienen, die für Leser der ZRB von besonderem Interesse sind, wobei sich die beiden Werke in mehreren Punkten unterscheiden: Vorallem ist das eine eine akademische Übung, während sich das andere an Baupraktiker richtet. Abgesehen davon kommen die Autoren in Einzelfragen durchaus zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Im Einzelnen:

Katharina Schmid, Gefahrtragung beim Werkvertrag

Hierbei handelt es sich um eine – wohl nicht alltägliche – Dissertation. Nach einer Einleitung, in welcher die Autorin vor allem den Zufall (als Anknüpfungselement) beleuchtet, folgt eine Untersuchung zur Entstehung der Gefahrtragungsregelung. Danach folgt eine Behandlung der Gefahrtragungsregelung der §§ 1168 und 1168a ABGB, dann eine Betrachtung der Gefahrtragung hinsichtlich eines allfälligen Mehraufwandes und schließlich eine kurze Behandlung der Warnpflicht.

Für eine Dissertation untypisch, wagt die Autorin einige persönliche Wertungen, was das Werk nicht bloß als „spröde Abhandlung“ erscheinen lässt. Einige Überlegungen der Autorin lassen sich sicher diskutieren. So zB der Ansatz, dass eine vorübergehende Verhinderung etwas völlig anderes als eine Erschwernis sei. Der Rezipient stellt sich die Frage, ob es sich dabei nicht doch viel mehr bloß um Abstufungen des selben Phänomen handelt. Ein weiterer Punkt ist, dass die Autorin davon ausgeht, dass durch einen Kostenvoranschlag die Kalkulation des Werkunternehmers offenbar wird – diese (übrigens weit verbreitete und wohl auf *Krejci* zurückzuführende Meinung) wird vom Rezipient nicht geteilt.

Wirklich außergewöhnlich ist die Definition und damit die Abgrenzung der Sphären: Abweichend von der wohl herrschenden, zumindest weit überwiegenden, Lehre, vertritt die Autorin die Ansicht, dass nur ein für die Verwirklichung der Gefahr des Unterbleiben der Werkleistung adäquat kausale, zumutbarerweise vermeidbares Verhalten des Bestellers zu einer Risikoanordnung zu ihm führt. Das angeführte Beispiel (FN 79) kommt zu einem Ergebnis, welches dem wohl allgemein Erwarteten widerspricht.

Lesenswert ist das Buch allemal: Auch wenn man die Meinung der Autorin vielleicht teilweise nicht teilt, so kann die Lektüre Anstoß dafür sein, lieb gewonnene Stereotypen zu überdenken.

Hermann Wenusch

Kodek, Plettenbacher, Draskovits, Kolm, Mehrkosten beim Bauvertrag

Das Buch besteht im Wesentlichen aus drei Teilen: Der erste Teil (Kapitel 1–5) behandelt Mehrkostenforderun-

gen aus juristischer Sicht. Der zweite Teil (Kapitel 6–9) behandelt die Bau(betriebs)wirtschaft und der dritte (relativ knappe) Teil (Kapitel 10–19) behandelt die juristische Aspekte der Rolle des Ziviltechnikers, wobei dieser Teil etwas wie ein Fremdkörper wirkt.

Im Detail: Mit *Georg Kodek* (der Autor des ersten Teils) betritt ein ausgezeichnete Jurist das Parkett des Bauwerkvertragsrechts. Dass diese Materie für den Autor noch etwas ungewohnt ist, merkt man daran, dass die Begrifflichkeit der Baupraxis noch nicht ganz exakt sitzt. Ein Beispiel dafür ist die Verwendung des Begriffs „*Bautagebuch*“ (S 65), welches der Bauunternehmer zu führen habe. Tatsächlich gemeint sind wohl „*Bautagesberichte*“, weil *Bautagebuch* ein manchmal zu findendes Synonym für „*Baubuch*“ ist, welches aber Bauherren führen.

Der Beitrag des Autors wurde offensichtlich stark von der Bau(betriebs)wirtschaft beeinflusst. So vertritt er die Meinung, dass im Falle von Abweichungen der Grundsatz „Guter Preis bleibt guter Preis und schlechter Preis bleibt schlechter Preis“ gelten soll. Der Rezipient, der dieser Meinung mit Nachdruck entgegen tritt, findet die dafür angebotene Argumentation nicht überzeugend. Auch die Behandlung von „*Pufferzeiten*“ und die Bezeichnungen Auftraggeber bzw -nehmer zeigen die bau(betriebs)wirtschaftliche Prägung. Interessant ist die Überlegung des Autors, wonach die Kalkulation des Werkunternehmers eine vertragliche Wirkung entfalten soll – übrigens auch ein von der Bau(betriebs)wirtschaft immer wieder gebrauchtes Argument. Es bleibt dabei unbeachtet, was der Fall sein soll, wenn ein Werkunternehmer gar nicht im Detail kalkuliert hat – was gar so selten der Fall ist, etwa wenn der Unternehmer über entsprechende Erfahrungen verfügt. Ähnlich wie im zuvor besprochenen Werk geht der Autor offensichtlich davon aus, dass im Falle von Einheitspreisverträgen die Kalkulation des Bauunternehmers offengelegt wird, was nach der Meinung des Rezipienten aber eben nicht der Fall ist. Völlig zuzustimmen ist dem Autor aber, dass im Falle von Änderungen zu fragen ist, ob überhaupt noch eine Identität des Vertrags gegeben ist und dass ein Werkunternehmer nicht beliebig Kapazitäten zwischen verschiedenen Einsatzorten hin und her schieben kann, ohne dass es zu Produktionsverlusten kommt (im Extremfall ist es ja auch denkbar, dass der Werkunternehmer freibleibende Kapazitäten überhaupt nicht anderweitig einsetzen kann).

Während der erste Teil Hintergrundinformation liefert, ist der letzte Teil eher lehrbuchhaft, was auch dem offensichtlich angesprochenen Zielpublikum völlig entspricht.

Obwohl der Rezipient mitunter andere Meinungen als die Autoren vertritt, so empfiehlt er das Werk vorbehaltlos: Bei juristischen Fragen sind unterschiedliche Meinungen unvermeidlich. Es ist aber jedenfalls erfreulich, dass die Rechtsfragen der Baupraxis zu-

nehmend von dazu berufenen Juristen erörtert werden.

Und der dritte Teil trägt hoffentlich zur Verbreitung juristischen Grundwissens in der Baubranche bei.

Hermann Wenusch